Satzung Bürgermarkt-Wolnzach

Verein zur Unterstützung gemeinnütziger und sozialer Interessen

Präambel

Helfen dort, wo Hilfe erforderlich ist.

Wenn öffentliche Mittel durch Vorschriften, Verordnungen, Dekrete, Erlasse und Gesetze gebunden sind, oder wenn sie einfach fehlen, spätestens dann muss der Bürger selbst und unmittelbar helfen. Vergessen wir unsere Verantwortung nicht, alle miteinander --- füreinander.

I Grundsätzliches

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Bürgermarkt-Wolnzach". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V.".

Der Sitz des Vereins ist in der Marktgemeinde Wolnzach.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein Förderverein. Zweck des Vereins ist die Förderung des Marktes Wolnzach, steuerbefreiter Körperschaften und Vereine in Wolnzach und seinen Ortsteilen, die als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, sowie förderungswürdiger, gemeinnütziger Projekte von ebenfalls als gemeinnützig anerkannten steuerbefreiten Körperschaften, außerhalb der Marktgemeinde Wolnzach, soweit diese Ihrerseits ausschließlich, und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgen. Im Einzelnen:

Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege

Förderung der Jugend- und Altenpflege

Förderung kultureller Zwecke

Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte

Förderung des Sports

Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde

Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

Förderung mildtätiger Interessen im Sinne § 53 AO.

- **2.** Der Verein wird den Zweck insbesondere erreichen durch die Beschaffung finanzieller Mittel aus
- 2.1 Beitragszahlungen und Zuwendungen der Mitglieder,
- 2.2 Sammeln von Geldzuwendungen,
- 2.3 Sammeln von Sachzuwendungen,
- **2.4** Erträgen der Vermögensverwaltung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich, und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder

erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist ideologisch, politisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zu demokratischen Grundsätzen.

§ 4 Zustimmung zur Wahl, zur Ernennung, zur Bestellung

Wird eine Person in eine Funktion des Vereins gewählt oder bestellt, oder auf Vorschlag ernannt, ist die Zustimmung der Betroffenen einzuholen.

§ 5 Wahlrhythmus, Bestellungsdauer

Neuwahlen werden im Abstand von zwei Jahren abgehalten. Gewählte Funktionsträger verbleiben nach Ablauf der Wahlperiode im Amt bis zur Neuwahl.

§ 6 Öffentlichkeit, Datenschutz, Vertraulichkeit

Die Zwecke des Vereins gebieten eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit. Dem gegenüber stehen Beratungen und Beschlüsse zu persönlichen Notlagen und in anderen sozialen Angelegenheiten, die aus fürsorglichen und gesetzlichen Gründen einen besonders vertraulichen Umgang mit der Kenntnis davon verlangen.

Alle Organe des Vereins sind verpflichtet, in einer ständigen Güterabwägung sorgfältig zu prüfen und zu entscheiden, inwieweit die Öffentlichkeit zu beteiligen oder auszuschließen ist.

Alle Funktionsträger in den Vereinsorganen werden zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit ihrem Wissen und ihrer Kenntnis von persönlichen Notlagen und sozialen Angelegenheiten verpflichtet.

§ 7 Vereinsmittel

Kein Organ des Vereins darf einen Beschluss fassen, der die Mittel des Vereins übersteigt und zur Verschuldung des Vereins führt.

Der Kassenwart hat über die Geschäfte Buch zu führen, und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung ist zur ordentlichen Hauptversammlung durch zwei Kassenprüfer zu überprüfen, von denen der eine in der Hauptversammlung gewählt, der andere durch den Gesamtvorstand bestellt wird.

Beide Kassenprüfer dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören. Der Prüfbericht ist der ordentlichen Hauptversammlung vorzutragen.

II. Vereinsstruktur

§ 8 Mitglieder - Mitgliedschaft

- (1) Der Verein kennt als Mitglieder:
 - a. Vereinsmitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
- (2) Mitglieder des Vereins können voll geschäftsfähige natürliche, oder juristische Personen werden.
- (3) Der Antrag auf Vereinsbeitritt ist schriftlich beim Gesamtvorstand zu stellen.
- (4) Von den Vereinsmitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit der Gesamtvorstand festsetzt.
- (5) Ehrenmitglieder werden ernannt, wenn ihr langjähriges, besonderes Bemühen um den Verein und seine Zwecke dies rechtfertigt. Sie sind beitragsfrei.
- (6) Über Anträge zum Beitritt, Bestellungen, Ernennungen und Ausschlüsse entscheidet der Gesamtvorstand. Die Entscheidungen müssen nicht begründet werden.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit einer juristischen und Verlust der Geschäftsfähigkeit einer natürlichen Person.
- (8) Eine Austrittserklärung muss schriftlich an den Gesamtvorstand erfolgen.
 Ansprüche an den Verein können durch einen Austritt nicht begründet werden.
- (9) Der Ausschluss ist für Mitglieder zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder seiner Beitragszahlung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand;
- 2. der Gesamtvorstand;
- 3. die Hauptversammlung

§ 10 Vorstand, Vereinsvertretung

 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden/der Vorsitzenden dem Kassenwart/der Kassenwartin

- 2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Formvorschriften für die Arbeitsweise des Vorstandes werden nicht gesetzt.
- 3. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

 Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer wird ein Ersatzmitglied durch den Gesamtvorstand für die restliche Amtsdauer bestellt.

§ 11 Gesamtvorstand

- Der Gesamtvorstand tritt einmal im Quartal zusammen, und besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, dem Schriftführer/der Schriftführerin und mindestens drei Beisitzern.
- 2. Der Schriftführer/die Schriftführerin und die Beisitzer werden durch die Hauptversammlung gewählt.
- 3. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht in der Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- 1. Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung, mit Aufstellung der Tagesordnung
- 2. Bestimmung der zweckgebundenen Mittelverwendung in Quartalen ohne Hauptversammlung, und als Sofortentscheidung;
- 3. die Feststellung der satzungsgemäßen Verwendung der Vereinsmittel, soweit sie durch den Vorstand verfügt wurde;
- 4. Ausführung von Beschlüssen der Hauptversammlung;
- 5. Festlegung der Beitragshöhe für Vereinsmitglieder;
- 6. Bestellung der Kassenprüfer;
- 7. Beschlüsse über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern, Ernennungen von Ehrenmitgliedern;
- 8. Festlegung des nächsten Sitzungstermins.

Mit Festlegung des nächsten Sitzungstermins gilt der Gesamtvorstand als dazu einberufen. Er ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Funktionsträger.

Zur Regelung der Zuständigkeiten und der Arbeitsabläufe im Gesamtvorstand kann er eine Geschäftsordnung erstellen, die nicht Teil der Satzung ist.

§ 12 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung wird jährlich, möglichst im I. Quartal einberufen.

Sie ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Organe bindend.

Aufgaben der ordentlichen Hauptversammlung sind insbesondere:

- 1. Entgegennahme der Jahresberichte, Diskussion und Beschlüsse hierzu;
- 2. Entlastung, und Neuwahl des Gesamtvorstands, und der Kassenprüfer in Wahljahren;
- 3. Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderungen;

- 4. Beschlussfassung zur Vereinsauflösung;
- 5. Beschlüsse zur zweckgerechten Verwendung der Vereinsmittel;
- 6. Diskussion und Beschluss zu Anträgen allgemeiner Art.

Eine Hauptversammlung wird durch den Gesamtvorstand einberufen. Die Einberufung hat mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich an alle Mitglieder, und die geladenen Gäste zu erfolgen. Als Schriftform gilt auch die Veröffentlichung im Pfaffenhofener Kurier – Lokalteil.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Anträge zur Hauptversammlung kann jedes Mitglied stellen. Geht ein solcher Antrag spätestens drei Tage vor Sitzungstermin schriftlich beim Gesamtvorstand ein, ist er nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst danach eingehen oder erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung bestimmt die Hauptversammlung den Leiter. Die Versammlungsleitung kann für die Dauer der Wahl und die hierzu erforderliche Aussprache auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Eine solche muss einberufen werden, wenn sie von einem Zehntel der Mitglieder, mindestens jedoch zwei unter Angabe des Grundes, vom Gesamtvorstand verlangt wird. Die Anberaumung einer außerordentlichen Hauptversammlung auf Verlangen aus dem Kreis der Mitglieder muss spätestens sechs Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Gesamtvorstand erfolgen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung mit dem Tagesordnungspunkt Neuwahl muss durch das lebensälteste Mitglied des Gesamtvorstands einberufen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ausfallen.

Für außerordentliche Hauptversammlungen gelten die Regelungen für die Einberufung und Beschlussfähigkeit entsprechend.

III. Abstimmungs- und Wahlvorschriften

§ 13 Grundsätzliche Bestimmungen

Der Verein bekennt sich zu demokratischen Grundsätzen.

Natürliche und juristische Personen haben bei Abstimmungen in allen Organen ausnahmslos nur eine Stimme. Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, werden Beschlüsse durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag von mindestens 3 anwesenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Zu Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins wird jedoch eine drei viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der

Hauptversammlung benötigt.

Bei Stimmengleichheit in offener Abstimmung entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Bei Stimmengleichheit in geheimer Abstimmung gilt der Antrag als abgelehnt.

Fällt ein gewähltes Mitglied eines Organs aus, bestellt der Gesamtvorstand einen Ersatz. Die Nachwahl ist in der nächsten Hauptversammlung durchzuführen.

Wahlvorschläge kann jedes Mitglied einbringen.

§ 14 Wahlen zu den Organen

Die Neuwahl des Vorstandes und des Gesamtvorstandes, sowie die Nachwahl eines Mitglieds des Vorstands werden durch einen aus den anwesenden Mitgliedern per Akklamation gewählten Wahlleiter durchgeführt.

Bei Neuwahlen in Wahljahren muss die Wahl des Vorstandes vor den Wahlen zu anderen Organen durchgeführt werden. Vor der Wahl ist über die Frage der Wahlform, offen oder geheim, zu entscheiden.

Wahlen zu den Organen sind als Einzelwahlen durchzuführen.

IV. Vereinsauflösung

§ 15 Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Markt Wolnzach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Ist wegen der Auflösung des Vereins die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die im Amt befindlichen Vorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Hauptversammlung beschließt mit dreiviertel Mehrheit andere Liquidatoren.